

GEMEINDE HARSUM
ORTSCHAFT HARSUM
LANDKREIS HILDESHEIM

BEGLAUBIGUNGSVERMERK
 Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Harsum, den 19.10.2010

GEMEINDE HARSUM
 Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN Nr. 23
"Einmündung Peiner Landstraße / B 494"
mit Teilaufhebung des
Bebauungsplans Nr. 19 "Oynhausen"

BEGRÜNDUNG

STAND: INKRAFTTRETEN

(Kemnah)

A B S C H R I F T

Inhalt

Teil A Städtebauliche Begründung	1
A.1 Erfordernis zur Planaufstellung	1
A.1.1 Ausgangslage	1
A.1.2 Planverfahren	2
A.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	2
A.3 Plangebiet	2
A.4 Planung	3
A.4.1 Verkehrsuntersuchung Harsum	3
A.4.2 Ausbauplanung.....	5
A.5 Emissionen	6
A.6 Versorgung; Entsorgung	6
A.7 Erläuterungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23	6
A.8 Städtebauliche Werte	7
A.9 Bebauungsentwurf	7
Teil B Umweltbericht.....	8
B.1 Umweltbericht - Einleitung	8
B.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	8
B.1.1.1 Angaben zum Standort	8
B.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen	8
B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	9
B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	9
B.1.2.1 Fachgesetze	9
B.1.2.2 Fachplanungen.....	9
B.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale	10
B.2.1.1 Schutzgut Mensch	10
B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope	11
B.2.1.3 Schutzgut Boden	13
B.2.1.4 Schutzgut Wasser	14
B.2.1.5 Schutzgut Klima / Luft	15
B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	15
B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter.....	16
B.2.1.8 Wechselwirkung der Schutzgüter	16
B.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	17
B.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	17
B.2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung	17

B.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	17
B.2.3.1 Allgemein umweltbezogene Zielvorstellungen	18
B.2.3.2 Schutzgut Arten und Biotope	18
B.2.3.3 Schutzgut Boden	19
B.2.3.4 Schutzgut Landschaftsbild	20
B.2.3.5 Übrige Schutzgüter	20
B.2.3.6 Kompensationserfordernisse	20
B.2.3.7 Ausgleichsflächen im Geltungsbereich	21
B.2.3.8 Externe Ausgleichsmaßnahmen	21
B.2.3.9 Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen	22
B.3 Zusätzliche Angaben	23
B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden.....	23
B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring.....	23
B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	23
Teil C Abwägung von Stellungnahmen	25
C.1 Abwägung von Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlich- keit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden	26
C.2 Abwägung von Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden	32
Teil D Anlagen	35
Anlage 1: Bebauungsentwurf	36

Teil A

Städtebauliche Begründung

A.1 Erfordernis zur Planaufstellung

A.1.1 Ausgangslage

Im Norden des Grundzentrums Harsum befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Gewerbegebiete mehrere Betriebe mit regionaler und überregionaler Bedeutung. Für die ansässigen gewerblichen Standorte stellen die Anbindungen an die übergeordneten Straßen einen wesentlichen Faktor zur Standortqualität dar. Die Bundesstraße 494, die unmittelbar östlich an Harsum vorbeiführt, dient als Zubringer zur südwestlich von Harsum gelegenen Anschlussstelle an die Bundesautobahn A 7, die innerhalb Deutschlands eine Hauptverkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung darstellt.

Die Gemeinde Harsum hat in den letzten Jahren die Entwicklung ihrer Gewerbegebiete, auch durch die Ausweisung bzw. Änderung entsprechender Bebauungspläne, gefördert und ist weiterhin bestrebt, die bestehenden Standorte zu sichern. Durch die räumliche Lage der Gewerbegebiete im Norden der Ortschaft ist eine Verträglichkeit mit den weiter südlich befindlichen Wohngebieten, Einrichtungen des öffentlichen Lebens und den Versorgungsbereichen unter Emissionsaspekten gegeben.

Gleichzeitig bilden die Bundesstraße 494 nach Peine und die Anschlusspunkte der Bundesstraße in die Ortschaft Harsum hinein auch einen wichtigen Verteiler für die Verkehre aus den umgebenden Dörfern und Ortschaften, deren Bewohner die Ortschaft Harsum in ihrer Funktion der grundzentralen Versorgung aufsuchen.

Da die Ortschaft Harsum mittig durch die Eisenbahnstrecke getrennt wird, hat es in den vorangegangenen Jahren ausführliche Diskussionen zur Umstrukturierung der örtlichen Verkehrssituation gegeben, u.a. mit Planungen zur Einrichtung höhengleicher Bahnübergänge und zur innerörtlichen bzw. überörtlichen Verkehrsführung ("Nordumgehung"). Ein wichtiger Aspekt stellte hierbei die Verknüpfung der Verkehrsbewegungen aus den Gewerbe- und Wohngebieten an die bestehenden, übergeordneten Straßen dar. Die zukünftige Bedeutung der einzelnen Knotenpunkte war einzuschätzen.

Nachdem nun die Planungen einer "Nordumgehung" durch die Gemeinde Harsum wegen geänderten Entwicklungserwartungen nicht weitergeführt werden, ist die Gemeinde bemüht, die bestehende Verkehrssituation durch gezielte Maßnahmen bedarfsgerecht zu entlasten. Die Gemeinde hat dazu eine Verkehrsuntersuchung durchführen lassen, die sich mit den wichtigen möglichen und bestehenden Knotenpunkten aus der Ortslage an die Bundesstraße 494 befasst ("Verkehrsuntersuchung Harsum, Überprüfung der Anbindungen im Bereich Harsum Nord-Ost und Anbindung Morgenstern an die B 494", Büro Dipl. Ing. Ulfert Hinz, Langenhagen, Juni 2008).

Anlass hierfür war unter anderem auch, dass die Knotenpunkte eine Eignung für die notwendigen Transporterlängen der ansässigen Gewerbebetriebe aufweisen sollen. Anhand der Ergebnisse aus der Verkehrsuntersuchung wurde deshalb auch eine Vorplanung zur Ausbildung der Knotenpunkte durchgeführt, um die Bedingungen einer Durchführung entsprechender tiefbaulicher Maßnahmen zu klären (Ing.- Büro Richter, Hildesheim, November 2008).

Auf Grund dieser Voruntersuchungen wurde festgestellt, dass durch eine weiträumigere Ausbildung des Einmündungsbereiches der Peiner Landstraße an die B 494 eine wirkungsvolle Verbesserung der verkehrlichen Gesamtsituation herbeigeführt werden kann.

A.1.2 Planverfahren

Der zu ändernde Bereich der Bundesstraße 494 und der "Peiner Landstraße" befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und des Landkreises Hildesheim. Im Vorfeld wurden deshalb durch die Gemeinde Gespräche mit den Behörden geführt, um zu klären, ob ein Planfeststellungsverfahren für dieses Vorhaben seitens der Behörden durchzuführen ist. Es wurde durch die Behörden die Empfehlung gegeben, das Planfeststellungsverfahren durch ein Bauleitplanverfahren zu ersetzen, um das Planungsziel zeitnah und weniger aufwändig erreichen zu können. Der Planungsablauf liegt damit in der Koordination der Gemeinde.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes umfasst auch Flächen, die sich derzeit innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 19 "Oynhausen" befinden. Es handelt sich um Grundstücksflächen auf dem Gelände der Firma Schlote, die für die Verbreiterung des Einmündungsbereiches erforderlich werden. Diese Flächen werden durch Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19 aufgehoben und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 einbezogen.

Gleichzeitig ist eine 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 in Vorbereitung, in der betriebliche Änderungsabsichten der Firma Schlote berücksichtigt werden sollen. Die Planwerke der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 und des Bebauungsplanes Nr. 23 werden aufeinander abgestimmt.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 ist erforderlich, weil bislang keine Darstellung dieser Flächen innerhalb eines Bebauungsplanes erfolgt ist und jetzt, in Ersatz eines Planfeststellungsverfahrens, der Einmündungsbereich neu geordnet werden soll. Die geplanten Änderungen und Verbesserungen der gemeindlichen Verkehrsführung lassen sich nur innerhalb dieses planungsrechtlichen Rahmens verwirklichen.

A.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum stellt für diesen Bereich "Straßenverkehrsfläche" als "örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße" dar. Die Teilaufhebung umfasst lediglich einen Randstreifen der "Gewerblichen Baufläche". Da der Flächennutzungsplans keine parzellenscharfen Ausweisungen trifft, ist hier in Anbetracht der geringen Flächengröße keine Anpassung in der Nutzungsdarstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 "Einmündung Peiner Landstraße/B 494" und die damit verbundene Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Oynhausen" kann deshalb als aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum entwickelt betrachtet werden.

A.3 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortschaft Harsum und umfasst den Einmündungsbereich der "Peiner Landstraße" in die Bundesstraße 494. Westlich schließt der Geltungsbereich an das Gewerbegebiet des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbestandort Nordfeld", südlich an das Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 "Oynhausen" an. Nördlich und südlich wird ein Abschluss gefunden zum Verlauf der Bundesstraße 494, östlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen.

Das Plangebiet umfasst Teilbereiche der Flurstücke 277/6 (B 494), 276 (östl. Fußweg an B 494), 278 (westl. Fußweg an B 494), 256/5 (Randgrundstück nördl. Einmündung), 73/9 (K201), 279/7 (Grundstück Schlote).

A.4 Planung

A.4.1 Verkehrsuntersuchung Harsum

Zur Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen zur Entlastung der Verkehrssituation der Ortschaft Harsum wurde durch die Gemeinde Harsum eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, um die Anbindungen im Bereich Harsum-Ost und die Anbindung der Straße "Morgenstern" an die B 494 zu überprüfen. Die Untersuchung wurde im Juni 2008 durch das Ing. Büro Ulfert Hinz vorgelegt.

Hierin wurde die Leistungsfähigkeit und zukünftige Gewichtung der Anschlußpunkte der "Peiner Landstraße" (K 201) an die Bundesstraße 494 und der Straße "Morgenstern" (L 467) an die Bundesstraße 494, auch als Gefahrenschwerpunkt, untersucht.

Zu Grunde gelegt wurden Verkehrsmengen, die aus einem vollständigen Ausbau des Gewerbegebietes Nordfeld neu hinzukommen, die Belastungen aus bestehenden Verkehrsmengen von Personen- und Lastwagenverkehr sowie ein für 2020 prognostiziertes Verkehrsaufkommen. Zur Feststellung der aktuellen Verkehrsmengen wurden am 26.02.2008 Verkehrszählungen an den Knotenpunkten B 494/ Morgenstern, B 494/ Peiner Landstraße, Peiner Landstraße/ Raiffeisenstraße, und Peiner Landstraße/Carl-Zeiss-Straße durchgeführt.

Auf dieser Grundlage wurden drei Planfälle entwickelt und untersucht, die hier zusammengefasst dargestellt werden:

Planfall 1

In Verlängerung der "Carl-Zeiss-Straße" erfolgt eine neue Anbindung an die B 494. Der Anschluss der "Peiner Landstraße" an die B 494 wird aufgehoben und die "Peiner Landstraße" an die "Von-Kettler-Straße" angebunden. Der neue Knotenpunkt übernimmt die Erschließungsfunktion des Kernortes und des Gewerbegebietes Nordfeld.

- Die Verkehrsberechnungen ergaben, dass der neue Knotenpunkt ohne Lichtsignalanlage als "nicht leistungsfähig" (Qualitätsstufe F), aber mit Lichtanlage als "gut" (Qualitätsstufe B) eingestuft wurde.

Fazit: Es ist die Anlage einer Lichtsignalanlage oder eines Kreisverkehrs notwendig. Durch den Entfall der Anbindung "Peiner Landstraße" wird der gesamte Lkw-Verkehr in Richtung Ortskern gezogen. Der Kreisverkehr in der "Peiner Landstraße" ist nicht für Fahrzeuge mit Überlänge geeignet. Im Ergebnis ergibt sich durch den Planfall 1 keine Verbesserung.

Planfall 2

Es erfolgt eine Anbindung der "Carl-Zeiss-Straße" an die B 494. Die "Von-Kettler-Straße" wird ebenfalls an die B 494 angebunden und entlastet den Knotenpunkt "Carl-Zeiss-Straße"/B494. Der Anschluss der "Peiner Landstraße" an die B 494 wird aufgehoben und die "Peiner Landstraße" an die "Von-Kettler-Straße" angebunden.

- Trotz einer Entlastung wird ohne Lichtsignalanlage die Kapazitätsgrenze des Knotenpunktes "Carl-Zeiss-Straße" /B 494 fast erreicht (Einstufung "mangelhaft"; Qualitätsstufe E). Eine gleiche Einschätzung erfolgt für den neuen Knotenpunkt "Von-Kettler-Straße"/B 494.

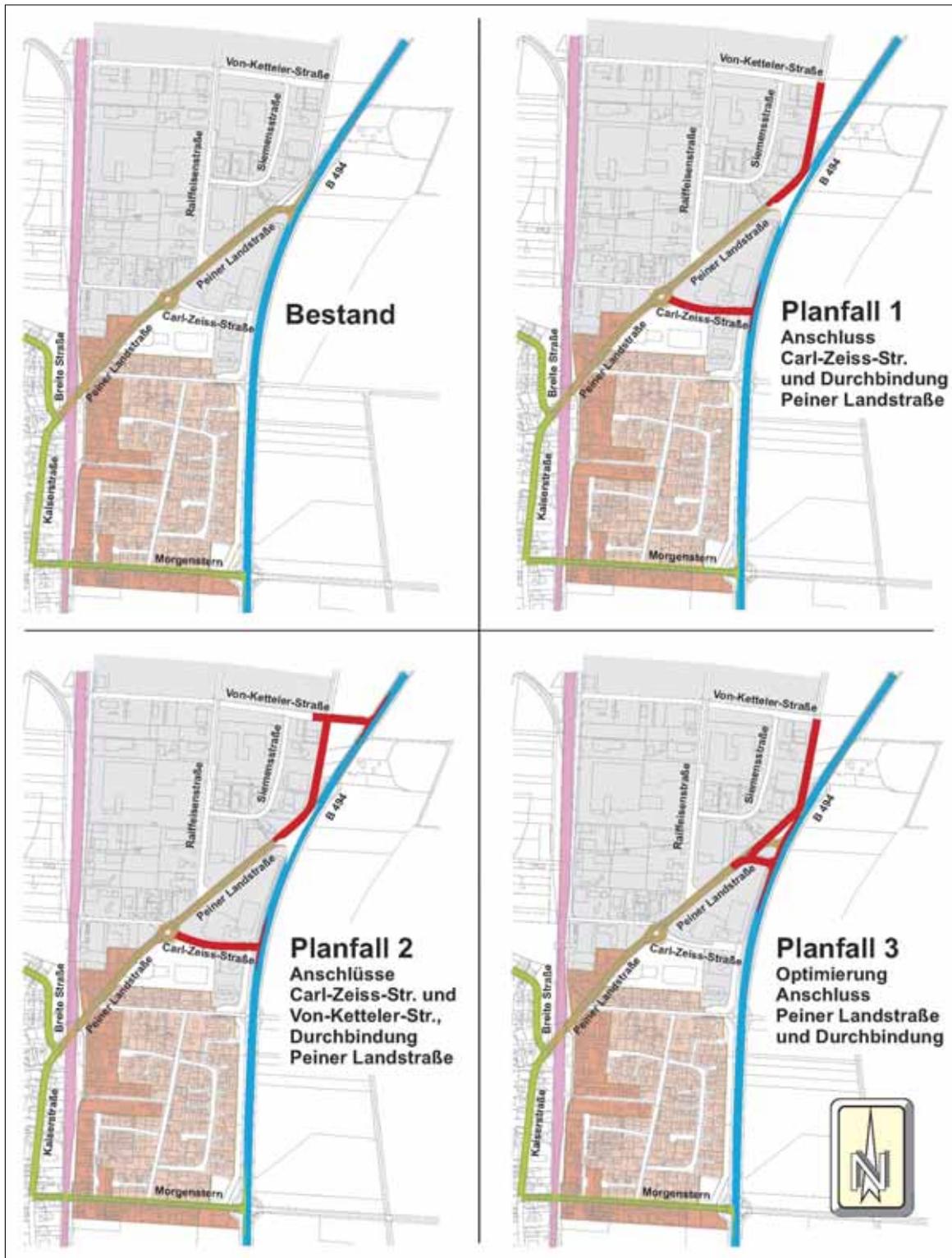


Abb. 1: Bestand der Verkehrssituation und 3 Planungsvarianten zur Verbesserung der Situation (Auszug aus der Verkehrsuntersuchung Harsum, Büro U. Hinz, Juni 2008)

Fazit: Beide Knotenpunkte müssten mit einer Lichtsignalanlage oder Kreisverkehren ausgestattet werden. Es würden drei Anbindungen an die B 494 (mit Anschluss "Morgenstern"/B 494) erfolgen, die den Verkehrsfluss einschränken würden. Planfall 2 stellt sich unter Aspekten der Baukosten und des Verkehrsflusses als ungünstig dar.

Planfall 3

Der Anschluss der "Peiner Landstraße" an die B 494 wird optimiert, indem er z.B. weiter nach Süden verlagert und dadurch die Zu- und Abfahrt von größeren Fahrzeugen verbessert wird. Eine Verlängerung der "Peiner Landstraße" (zur "Von Kettler-Straße") könnte günstiger an den neuen Einmündungsbereich angebunden werden.

- Auf Grundlage der zu erwartenden Verkehrsmengen erhöht eine Umrüstung des Knotenpunktes zu einer lichtsignalgesteuerten Einmündung die Verkehrsqualität auf Stufe B (gut), mit einem Ausbau zum Kreisverkehr kann eine Steigerung auf Stufe A (sehr gut) erreicht werden.

Fazit: Durch das Büro Hinz wird Planfall 3 in modifizierter Form empfohlen. Kurzfristig kann durch eine Vergrößerung des Kurvenradius' und Einrichtung einer Rechtseinbiegespur mit Einfädelsstreifen eine Lösung für den Schwerverkehr, insbesondere für Fahrzeuge mit Überlänge, geschaffen werden. Langfristig wird die Einrichtung eines Kreisverkehrs an diesem Knotenpunkt und am Knotenpunkt "Morgenstern" empfohlen.

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt entsprechend dem **Planfall 3**, jetzt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 23 den Ausbau des Knotenpunkt "Peiner Landstraße"/ B 494 zu ermöglichen. Der Einmündungsbereich soll durch die empfohlene Vergrößerung des Kurvenradius' und Einrichtung einer Rechtseinbiegespur mit Einfädelsstreifen an die bestehenden Verkehrsanforderungen angepasst werden.

A.4.2 Ausbauplanung

Die Gemeinde Harsum hat zur weiteren Konkretisierung der Ausbauplanung das Ingenieurbüro Richter, Hildesheim beauftragt. Die fertiggestellte Ausbauplanung (Stand: März 2010) wurde der Planung zu Grunde gelegt.

Für die Umsetzung des Anschlusspunktes werden Finanzhilfen des Landes Niedersachsen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden auf Grundlage des Entflechtungsgesetzes durch den Landkreis Hildesheim als Straßenbaulastträger beantragt. Die Antragstellung erfolgte bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover, mit der Absicht in das Mehrjahresprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen zu werden.

Es ist geplant, eine Rechtsabbiegespur aus der "Peiner Landstraße" in die B 494 hineinzuführen. Hierfür ist die bestehende Fahrbahnfläche nach Westen um ca. 3,00 m zu verbreitern. Die Länge der Einfädelsstreifen wird insgesamt ca. 130 m betragen. Die Radien der Einmündungen werden auf die Ansprüche von Sonderfahrzeugen mit Überlänge eingerichtet, die für den Transport bestimmter Anlagenprodukte aus und in das Gewerbegebiet erforderlich sind. Die Auflieger verfügen z.B. über eine Länge von ca. 20 m zuzüglich der Länge des Tiefladers.

Durch diese Maßnahmen müssen der westlich gelegene Grünstreifen mit Lindenbäumen und der bestehende Radweg nach Westen verlagert werden. Des Weiteren sind bestehende Gehölzstreifen auf dem Gelände der Firma Schlote nach Westen zu verlagern. Hierfür müssen Flächen auf dem Grundstück der Firma Schlote herangezogen werden, für die aber bereits Verkaufsbereitschaft von der Firma besteht.

Durch die Vergrößerung der Einmündungsradien werden außerdem bestehende Gehölzstrukturen im Einmündungsbereich reduziert. Die Verkehrsinsel verschiebt sich in veränderter Dimensionierung nach Süden.

A.5 Emissionen

Durch die Optimierung des Knotenpunktes wird die bestehende Situation entlastet. Eine erhebliche Steigerung der Verkehre, und damit eine Erhöhung der Schallemissionen, ist nicht zu erwarten. Im näheren Umfeld des Knotenpunktes befinden sich nur wenig störungsempfindliche Gewerbegebietsnutzungen, bzw. landwirtschaftliche Nutzungen.

A.6 Versorgung; Entsorgung

Das Oberflächenwasser der Straße kann weiterhin in die bestehenden Regenwassernetze abgeführt werden. Die Erweiterung der Straßenverkehrsfläche um die Einfädelungsspur führt zu keiner erheblichen Vergrößerung der aufzunehmenden Niederschlagsmenge. Des weiteren ist die Anlage einer Entwässerungsmulde geplant.

Auch der eventuell erforderliche Strom z.B. für Beleuchtung kann den bestehenden Netzen entnommen werden.

A.7 Erläuterungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird "Straßenverkehrsfläche" entsprechend der bestehenden und zukünftigen Nutzung ausgewiesen.

Des weiteren werden "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" ausgewiesen. Diese stellen diejenigen Bereiche dar, die für Ausgleichsmaßnahmen oder grünordnerische Maßnahmen gesichert werden.

Auf der mit der Zuordnungsziffer 1 gekennzeichneten Fläche wird die Pflanzung von 8 Winterlinden festgesetzt, in Ersatz und Fortführung der Baumallee an der B 494. Im Bereich der mit der Zuordnungsziffer 3 gekennzeichneten Fläche wird ein Gehölzstreifen festgesetzt. Dieser ersetzt einen gleichartigen, durch die Erweiterung des Straßenraumes verloren gehenden Pflanzstreifen. Durch diese beiden Festsetzungen wird dafür Sorge getragen, dass weiterhin eine Einbindung der Straße und der gewerblichen Nutzungen in das Landschaftsbild am Rand der Ortslage erreicht und ein Übergang zur offenen Landschaft geschaffen wird.

Der Bereich, der für die Anlage des Gehölzstreifens erforderlich ist, befindet sich innerhalb des westlich benachbarten Gewerbegrundstücks. Dementsprechend wird dieser Bereich weiterhin als "Gewerbegebiet" ausgewiesen. Diese Fläche wird im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19 aus dem Bebauungsplan Nr. 19 herausgenommen und dem Bebauungsplan Nr. 23 zugeordnet, weil die Umorganisation dieser Flächen durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 23 verursacht werden.

Innerhalb der mit der Zuordnungsziffer 2 gekennzeichneten Fläche wird als grünordnerische Maßnahme die Pflanzung von 2 Zierkirschen festgesetzt, um die bestehende Baumreihe an der "Peiner Landstraße" fortzusetzen. Hiermit wird ein randlicher Abschluss des Straßenraumes und eine optische Führung zum Einmündungsbereich erreicht.

Erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Ökopools der Gemeinde Harsum auf der Kompensationsfläche "Am Aseler Feld", Flurstück 266/5, Flur 5, Gemeinde Harsum, Gemarkung Harsum in Anrechnung gebracht.

A.8 Städtebauliche Werte

Insgesamt werden in diesem Planverfahren Flächen in einer Größe von 11.950 qm einbezogen. Die Aufteilung der Nutzungen sieht wie folgt aus:

- Straßenverkehrsfläche	11.050 qm	(92,5%)
davon:		
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	390 qm	(3,3 %)
- Gewerbegebiet	900 qm	(7,5%)
davon:		
Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	900 qm	(7,5%)

Für die Fläche auf dem Flurstück 279/7 erfolgt eine Teilaufhebung innerhalb des wirksamen Bebauungsplanes Nr. 19 in einer Größenordnung von 620 qm.

A.9 Bebauungsentwurf

Dem Bebauungsplan ist zur Illustration ein Bebauungsentwurf auf Grundlage der Planung des Ingenieurbüro Richter, Hildesheim (Stand 03.2010) beigefügt. Der Entwurf stellt hinsichtlich des Straßen- und Wegebbaus und Standorte zu pflanzender Bäume eine von mehreren Möglichkeiten dar, und ist damit unverbindlich.

Teil B Umweltbericht

B.1 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie) um.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Umweltbelange eine Umweltprüfung zu erarbeiten, auf die eine Durchführung eines Bauleitplans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Daten, hierzu zählen auch die Eingriffsregelung und Bodenschutz-Belange, werden ermittelt, in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetz auszuarbeiten und in der Begründung zum Bauleitplan darzustellen.

B.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

B.1.1.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand von Harsum im Gewerbegebiet 'Harsum Nordfeld'. Er umfasst die Straßenverkehrsflächen im Einmündungsbereich der Peiner Landstraße (K201) in die Bundesstraße 494. Die Bundesstraße verläuft dort in Nord-Süd-Richtung und stellt die Grenze zwischen dem Gewerbegebiet im Westen und der nach Osten anschließenden freien Landschaft mit offenen Ackerflächen dar. Der Einmündungsbereich der Peiner Landstraße markiert den nördlichen Ortseingang von Harsum und ist die Hauptzufahrt für das Gewerbegebiet 'Harsum Nordfeld'.

B.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Einmündung Peiner Landstraße/ B 494" erfolgt vor dem Hintergrund der langfristig geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes am nördlichen Ortsrand von Harsum (Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbestandort Nordfeld"). Dieser Entwicklung soll ein verkehrliches Konzept zugrunde gelegt werden, das durch eine Erweiterung des Einmündungsbereiches einen verbesserten Verkehrsfluss und eine erhöhte Verkehrssicherheit herstellt. Aktueller Anlass der Planung ist die Forderung ortsansässiger Gewerbetreibender nach einer verbesserten Zufahrtsmöglichkeit zum Gewerbegebiet mit großen Lieferfahrzeugen, die derzeit insbesondere für die Spezialtransporter der Firma Jensen-Senking aufgrund der engen Kurvenradien erheblich erschwert ist.

Es ist daher geplant, die Einmündung durch Verbreiterung des Knotenpunktes zu erweitern und die Zufahrt auf die Bundesstraße 494 durch den Bau einer Einfädelungsspur über eine Länge von ca. 130 m zu erleichtern. In diesem Zusammenhang ist die Verlegung des parallel zur Straße verlaufenden Fuß- und Radweges um eine Breite von ca. 3 m nach Westen erforderlich. Hierfür müssen Flächen auf dem angrenzenden Grundstück der Firma Schlote in Anspruch genommen werden. Die Einmündungsradien des Knotens werden durch einen Ausbau der Fahrspur im Bereich der Straßenebenflächen entsprechend den Ansprüchen von Sonderfahrzeugen mit Überlängen verbreitert. Die bestehende Verkehrsinsel wird dazu in veränderter Dimensionierung nach Süden verschoben.

Zur Umsetzung der Planung ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 erforderlich, weil bislang keine Darstellung der Verkehrsflächen innerhalb eines Bebauungsplanes erfolgt ist. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird als Ersatz für ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, das von den zuständigen Behörden als zu langwierig und aufwändig eingeschätzt wurde.

Durch den geplanten Straßenausbau werden Flächen in Anspruch genommen, die im Geltungsbereich des südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 "Oynhausen" liegen. Die Flächen befinden sich im Besitz der Firma Schlote, die für diese Bereiche Verkaufsbereitschaft gezeigt hat. Die betreffenden Flächen werden aus dem vorhandenen Bebauungsplan Nr. 19 durch Teilaufhebung ausgegliedert und in die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 einbezogen. Für den Bebauungsplan Nr. 19 ist aufgrund betrieblicher Veränderungen der Firma Schlote eine 7. Änderung in Vorbereitung, so dass eine Abstimmung beider Planwerke erfolgt.

Im Bebauungsplan Nr. 23 "Einmündung Peiner Landstraße/ B 494" werden Straßenverkehrsflächen festgesetzt, in denen Teilbereiche als Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen werden. Auf dem Grundstück Schlote wird im Geltungsbereich ein Gewerbegebiet mit Maßnahmenflächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen.

B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die Planung bezieht sich auf Teilflächen der Flurstücke 276, 277/6, 278, 256/5, 73/9 und 279/7, Flur 4, Gemarkung Harsum. Für die Fläche auf dem Flurstück 279/7 (Grundstück Schlote) erfolgt eine Teilaufhebung innerhalb des wirksamen Bebauungsplanes Nr. 19 in einer Größenordnung von 620 qm. Insgesamt werden in diesem Planverfahren Flächen in einer Größe von **11.950 qm** einbezogen. Die Aufteilung der Nutzungen sieht wie folgt aus:

- Straßenverkehrsfläche	11.050 qm (92,5%)
davon:	
Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	390 qm (3,3%)
- Gewerbegebiet	900 qm (7,5%)
davon:	
Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	900 qm (7,5%)

B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

B.1.2.1 Fachgesetze

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 24.06.2004) i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) maßgeblich.

B.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** 2001 für den Landkreis Hildesheim weist den Ort Harsum als Grundzentrum und Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aus. Die Bundesstraße 494 ist Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine relevanten Aussagen getroffen.

Der **Landschaftsrahmenplan 1993** für den Landkreis Hildesheim entwickelt als unverbindlicher Fachplan für die charakteristische offene Landschaftsstruktur der Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde, die als Charakteristikum erhalten werden soll, folgendes Leitbild (vgl. S.182 ff.):

- Das in der Bördelandschaft besonders hochwertige Naturgut Boden ist zu sichern, vor Überbauung zu schützen und landwirtschaftlich so zu nutzen, dass die natürliche Bodenfruchtbarkeit bewahrt wird.
- In der agrarisch intensiv genutzten Landschaft soll eine Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes erreicht werden, indem an Wegen, Gemarkungsgrenzen und an Straßen Einzelbäume und Obstbäume erhalten und neu angepflanzt werden.
- Die wenigen noch vorhandenen naturbetonten Ökosysteme wie z.B. Wälder und Gewässer sind vollständig zu erhalten und zu entwickeln.
- Besondere Bedeutung zur Biotopvernetzung kommt den wege- und gewässerbegleitenden Randstreifen zu.

Ein **Landschaftsplan** liegt für das Gebiet der Gemeinde Harsum seit Mitte 2007 vor. Für den Bereich des Planungsgebietes trifft dieser Plan keine unmittelbar relevanten Aussagen.

B.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die aus dem Vollzug der Planung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich abzuleiten.

B.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Planung Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld von Bedeutung. Von dieser Planung könnten weiterhin erhebliche negative Beeinträchtigungen für den Menschen in Bezug auf eine Einschränkung von Erholungsfunktionen ausgehen. Diese werden im Kapitel B.2.1.6 zum Landschaftsbild weitergehend behandelt.

Das nähere Umfeld des Planungsgebietes ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Nach Süden schließt in ca. 350 m Entfernung die nächst gelegene Wohnbebauung an den Geltungsbereich an. Das Wohngebiet ist durch einen Lärmschutzwall von der Bundesstraße 494 abgegrenzt und vor Lärmemissionen geschützt.

Mit der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen für das Wohngebiet zu erwarten. Das bestehende Verkehrsaufkommen wird durch den Ausbau des Verkehrsknotens derzeit nicht maßgeblich erhöht, sondern es wird lediglich eine Verbesserung der Zufahrtsmöglichkeiten für Lieferfahrzeuge hergestellt, die diesen Bereich heute bereits frequentieren. Im Falle einer langfristigen Erweiterung des Gewerbegebietes können die Lieferverkehre von der Bundesstraße aus über die Peiner Landstraße unmittelbar nach Norden in das Gebiet abgeleitet werden, so dass insgesamt eine Verbesserung der Gesamtsituation hergestellt werden kann. Die Gemeinde Harsum hat da-

zu eine Voruntersuchung durchführen lassen. ("Verkehrsuntersuchung Harsum, Überprüfung der Anbindungen im Bereich Harsum Nord-Ost und Anbindung Morgenstern an die B 494", Planungsbüro Hinz, Langenhagen 2008).

Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Abgas- oder Lärmemissionen sind für den Menschen durch die Planung nicht zu erwarten. Dieses Schutzgut wird daher nicht weiter untersucht.

B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen biologischen und historisch gewachsenen Artenvielfalt dauerhaft zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen. Für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad der Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, natürlich vorkommender Ökosysteme und Biotopen sowie Lebensgemeinschaften mit geographischen Eigenheiten in ihrer natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).

Floristische Belange - Biototypen

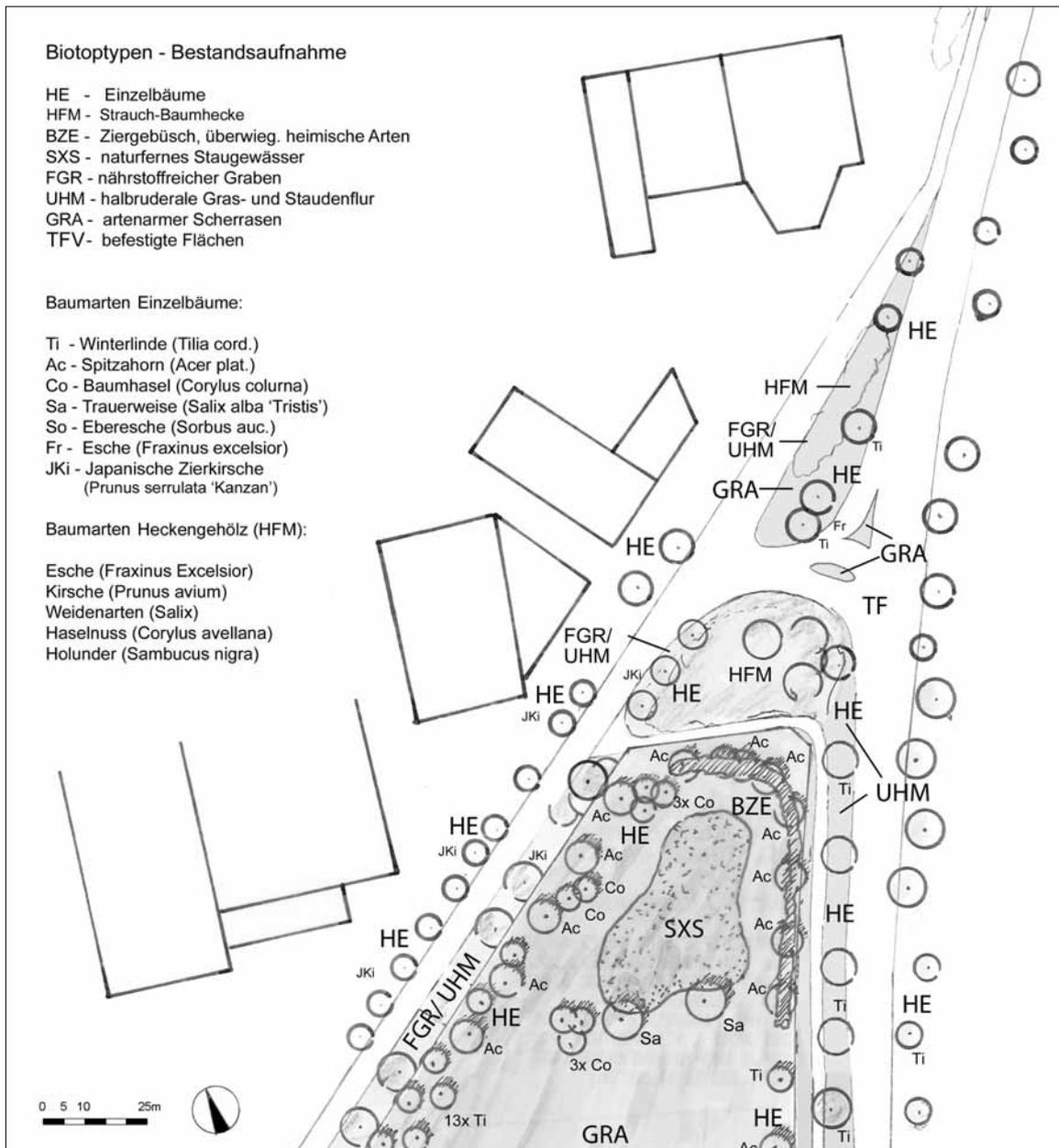
Das Planungsgebiet liegt zwischen dem Gewerbegebiet 'Harsum Nordfeld' im Westen und der offenen Feldflur mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten. Die Verkehrsflächen des Geltungsbereiches sind großflächig versiegelt. Die Straßenräume sind in den Randbereichen durch eine Bepflanzung mit Alleebäumen und Gehölzstrukturen eingefasst. Die Bundesstraße 494 weist beidseitig durchgängige Baumreihen aus Winterlinden (*Tilia cordata*) auf, entlang der Peiner Landstraße wurden Baumreihen aus Zierkirschen (*Prunus serrulata* 'Kanzan') gepflanzt, die einen z.T. lückigen Charakter aufweisen. Südlich und nördlich der Einmündung der Peiner Landstraße in die Bundesstraße befinden sich in den Verkehrsnebenflächen Heckengehölze mit Sträuchern und Bäumen aus überwiegend einheimischen Arten. Parallel zu Peiner Landstraße verläuft ein Graben zur Straßenentwässerung.

Auf dem südlich anschließenden Betriebsgelände der Firma Schlote wurde in den Randbereichen des Grundstücks innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 19 ausgewiesenen Maßnahmenfläche für Anpflanzungen eine Gehölzhecke angelegt. Die noch relativ junge Pflanzung besteht aus Arten wie Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) sowie einigen nicht heimischen Arten (z.B. *Cornus alba*). Im nördlichen Teil des Grundstücks wurde eine Geländemulde als naturfernes Staugewässer angelegt, die der Rückhaltung von Regenwasser dient.

Folgende Biototypen sind im Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen vorhanden (gem. NLO, v. Drachenfels, 1994: Kartierschlüssel für die Biototypen in Niedersachsen):

HE	Einzelbaum jungen/ mittleren Alters	Wertstufe 2/ 3
HFM	Strauch-Baumhecke, überwiegend heimische Arten	Wertstufe 3
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend heimischen Arten	Wertstufe 2
SXS	naturfernes Staugewässer	Wertstufe 2
FGR/ UHM	nährstoffreicher Graben mit halbruderaler Gras- und Staudenflur	Wertstufe 2
GRA	artenarmer Scherrasen	Wertstufe 1
TFV	vollständig befestigte Fläche (Asphalt)	Wertstufe 0

Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an einer fünfstufigen Werteskala, wobei der Wertstufe 5 höchste Wertigkeit zukommt. Die Biotoptypen des Geltungsbereichs besitzen insgesamt eine nur geringe Wertigkeit, wobei den älteren Gehölzstrukturen eine mittlere Wertigkeit zukommt. Die Biotoptypen sind insgesamt von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.



Karte 1: Biotoptypen im Bestand

Im Geltungsbereich des Vorhabens oder daran angrenzend bestehen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, kein Nationalpark, kein Biosphärenreservat. Im Geltungsbereich selbst oder direkt daran anschließend gibt es keine keine Biotope, die bundesrechtlich (entspr. § 30 BNatSchG) oder landesrechtlich (entspr. § 28a und § 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes) geschützt sind.

Faunistische Belange - Tierarten

Gemäß Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die flächen- und zahlenmäßig geeigneten Gebiete für Arten des Anhanges I der Richtlinie (Art. 4 Abs. 1) und für Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2) zu Besonderen Schutzgebieten (BSG, Europäische Vogelschutzgebiete) zu erklären und der Europäischen Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden. Hier gibt es kein Gebiet, das diesen Kriterien genügt. Im Plangebiet kommen nicht vor bzw. grenzen nicht an (nach: interaktive Umweltkarten des Nds. Umweltministeriums): EU-Vogelschutzgebiet, für die Fauna wertvolle Bereiche, Gastvögel, Brutvögel.

Artenschutzrechtliche Belange

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz 2007 erfolgte eine Erweiterung der Regelungen zum besonderen Artenschutz, die in das neue BNatSchG 2010 übernommen wurde. Das Erfordernis und die Maßstäbe einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich aus § 44 und § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 bis 16 der FFH-Richtlinie und Art. 5 bis 9 der Vogelschutzrichtlinie.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit § 44 Abs.5 BNatSchG gegen gemeinschaftsrechtlich oder besonders geschützte Arten durch das Vorhaben entstehen können. Dies betrifft im Einzelnen:

1. das Tötungsverbot und das Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.
2. das Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wenn sich der Erhalt der lokalen Population verschlechtern könnte.

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen an den Straßenrändern einen Lebensraum für die Tierarten, insbesondere für die Vogelarten der Siedlungsbereiche darstellt. Das benachbarte Regenrückhaltebecken bietet mit wechselfeuchten Bereichen einen Lebensraum für Amphibien und Insekten. Das Becken unterliegt als naturfernes Staugewässer jedoch stark wechselnden Wasserständen und fällt temporär trocken.

Im Planungsgebiet gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener, besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten. Artenschutzrechtliche Belange sind durch die Planung nicht berührt. Das Gebiet ist unmittelbar von viel befahrenen Straßen umgeben, so dass ein sehr hohes Störungspotential durch Verkehrslärm für die Tierarten zu verzeichnen ist.

Das Planungsgebiet besitzt insgesamt eine geringe bis mittlere Wertigkeit für die Tierarten, es ist von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Bewertung

Mit der geplanten Überbauung von Flächen, insbesondere in den gehölzbestandenen Randbereichen, wird ein Teil der Gehölzstrukturen und Straßenbäume entfernt. Hier sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das Schutzgut Arten und Biotope wird daher weiter untersucht.

B.2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden stellt eine nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressource dar. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden, die Funktionsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern. Dies betrifft insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen als Le-

bensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch die Funktion besonders seltener oder schutzwürdiger Böden ebenso wie Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die besondere Werte im Naturhaushalt darstellen (§ 1 und § 2 BBodSchG und § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Im Planungsraum herrschen als Bodentyp stauwasserbeeinflusste Schwarzerden mit schwacher bis mäßiger Pseudovergleyung vor, die sich aus Weichsellöss über der pleistozänen Grundmoräne zusammensetzen. Sie weisen stark tonige Schluffe oder schluffige Tone mit einem mittleren Staunässegrad auf. Es sind Böden mit sehr hoher Güte für die Ackernutzung, die in der Bördelandschaft sehr häufig vorkommen. Aufgrund der schon seit Jahrhunderten vorherrschenden, fast flächendeckenden agrarischen Nutzung sind naturnahe, weitestgehend ungestörte Böden mit geringer menschlicher Einflussnahme um Gemeindegebiet selten. Naturnahe Böden beschränken sich auf die relikthaft verbliebenen alten Waldgebiete. Die Böden des Planungsgebietes sind im Bereich der Straßenverkehrsflächen hochgradig überformt und versiegelt. Sie haben im Planungsgebiet keine Bedeutung für die Landwirtschaft.

Eine natur- oder kulturhistorische Bedeutung der Böden ist nicht gegeben, der Bodentyp tritt in der Börde relativ häufig auf. Der Boden hat keine Archivfunktion und weist keine besonderen Standortigenschaften ("Extremstandorte") auf.

Die Bewertung der Lebensraumfunktionen des Bodens erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad, d.h. der Naturnähe des Bodens sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit unter Berücksichtigung aktueller Beeinträchtigungen. Die vorherrschenden Pseudogley-Parabraunerden sind hochwertige Lössböden, die stark überformt und erheblich beeinträchtigt wurden. Diese Böden werden gemäß Arbeitshilfe Eingriffsregelung NLO 2003 der mittleren Wertstufe III (auf einer fünfstufigen Skala) zugeordnet. Sie haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Versiegelte Böden sind von geringer Bedeutung und werden der Wertstufe I zugeordnet.

Bewertung

Das Schutzgut Boden wird weiter untersucht, da mit der geplanten Überbauung und Versiegelung eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

B.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Ziel ist die nachhaltige Sicherung in seiner Funktion als allgemeine Lebensgrundlage, klimatisch bedeutsamer Faktor und landschaftsprägendes Element. Insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer sind vor Beeinträchtigung zu bewahren. Für den Schutz des Grundwassers sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Ablusshaushalt ist Sorge zu tragen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

Die **Grundwasserneubildungsrate** liegt im langjährigen Mittel bei 100-200 mm/a und wird als gering eingestuft. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird in diesem Gebiet aufgrund gering durchlässiger Deckschichten als hoch eingestuft. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung ist somit gering.

Wasserschutzgebiete oder Heilquellengebiete sind im Bearbeitungsgebiet oder in der Umgebung nicht festgesetzt.

Parallel zur Peiner Landstraße und zur B 494 verlaufen Straßenentwässerungsgräben, sonstige **Oberflächengewässer** sind im unmittelbaren Geltungsbereich nicht vorhanden. Im nördlichen Teil des

Grundstücks der Firma Schlote (außerhalb des Geltungsbereichs) wurde eine flache Geländemulde als naturfernes Staugewässer angelegt, das der Rückhaltung von Regenwasser dient und temporär trocken fällt.

Die Straßenentwässerungsgräben werden im Zusammenhang mit dem Ausbau des Verkehrsknotens umgebaut und wiederhergestellt. Das anfallende Oberflächenwasser wird weiterhin in das bestehende Entwässerungsnetz abgeführt. Der Ausbau der Verkehrsfläche (Versiegelung) führt zu keiner nennenswerten Vergrößerung anfallender Niederschlagsmengen. Die Grundwasserneubildung wird somit nicht erheblich beeinträchtigt.

Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Wasserhaushalt sind aufgrund des Eingriffs nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Wasser ergibt sich kein Kompensationsbedarf. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

B.2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet liegt im Klimabezirk "Weser-Aller-Gebiet". Das ozeanisch geprägte Klima weist bei milden Wintern und nicht zu heißen Sommern geringe Jahresschwankungen der Lufttemperatur auf. Die mittlere Summe der Jahresniederschläge ist mit rd. 550 - 600 mm als gering einzustufen. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Das Schutzgut Luft wird auf einer dreistufigen Skala im Mittelbereich, Wertstufe II, eingeordnet. Es handelt sich hier um Bereiche mit allgemeinen Funktionen für den Klimaausgleich.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf. Dieses Schutzgut wird nicht weiter untersucht.

B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 BNatSchG als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Sie ist auch für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. Im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor Beeinträchtigungen zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Landschaft wird räumlich als Ganzes erlebt, welches durch das Zusammenspiel von Topografie und Vegetation geprägt wird. Geräusche und Gerüche treten angenehm oder störend in Erscheinung. Neben den materiell-physischen Funktionen spielen für das Landschaftsbild im Zusammenhang mit dem Wahrnehmen und Erleben von Landschaft auch zahlreiche immaterielle Funktionen eine Rolle. Maßstab für eine Bewertung ist die naturraumtypische und kulturgeprägte Eigenart einer Landschaft. Durch naturraumangepasste Nutzungsformen des Menschen entwickeln sich regional unter-

schiedlich ausgeprägte Kulturlandschaften, bedingt durch spezifische Geländeformen, Bodenverhältnisse und wirtschaftliche Bedingungen. Das naturraumtypische Erscheinungsbild ermöglicht Identität und ist für den Einzelnen mit Erinnerungen und einem Heimatgefühl verbunden.

Das Planungsgebiet selbst ist eine Straßenverkehrsfläche und hat keine unmittelbare Erholungsfunktion. Es liegt jedoch im Übergang von der Siedlung zur offenen Landschaft und prägt maßgeblich den nordöstlichen Ortseingang von Harsum. Parallel zur Bundesstraße 494 verläuft beidseitig ein straßenbegleitender Fuß- und Radweg, der vom südlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Wohngebiet ortsauswärts in die Landschaft führt. Potentielle Eingriffe entwickeln nach Osten zur offenen Feldflur eine starke Fernwirkung sind somit von hoher Relevanz für das großräumige Erleben des Orts- und Landschaftsbildes. Die vorhandenen Gehölzstrukturen, insbesondere die Straßenbäume und die Gehölzpflanzungen in den Straßennebenflächen, haben eine stark raumbildende Wirkung und tragen maßgeblich zu einer guten räumlichen Orientierung bei.

Eine Vorbelastung des Landschaftsraumes ist durch die bauliche Ausprägung der Verkehrsanlagen und durch die bauliche Charakteristik des angrenzenden Gewerbegebietes gegeben. Das Planungsgebiet wird insgesamt mit einer geringen bis mittleren Bedeutung für das Landschaftserleben eingestuft. Es besitzt eine allgemeine Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Bewertung

Das Schutzgut Landschaftsbild wird weiter untersucht, da durch den planerischen Eingriff erhebliche Beeinträchtigungen auf die raumbildenden Gehölzstrukturen zu erwarten sind.

B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine Baudenkmale. Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich das Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmalen unbekannt. Dieser Belang wird nicht weiter untersucht.

B.2.1.8 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sog. Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion des Bodens und der Flora und Fauna. Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Plangebiet für die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Tab.1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Beeinträchtigung
Mensch	Zunahme von Lärmemission	*
Pflanzen	Entfernung von Gehölzstrukturen	**
Tiere	allgem. Beeinträchtigung des Lebensraums von Arten der Siedlungsbereiche	*
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Überbauung	**
Wasser	Reduzierung der GW-Neubildungsrate durch Versiegelung	-
Luft /Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas	-
Landschaft	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	**
Kultur- u. Sachgüter	nicht vorhanden	-
Wechselwirkungen	bezogen auf Boden, Arten und Biotope sowie Orts- und Landschaftsbild	**

Erläuterung: ** erheblich / * weniger erheblich / - nicht erheblich

B.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

B.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Kap. B.2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope und Landschaftsbild verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild sowie Arten und Biotope Verbesserungen erzielt werden.

B.2.2.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleibt die vorhandene Nutzung bestehen. Das Landschaftsbild bleibt im derzeitigen Zustand erhalten, ebenso die Bodenfunktionen. Die Gehölzstrukturen behalten insgesamt ihre allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope.

B.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Bilanzierung der betroffenen Schutzgüter findet in den nachfolgenden Teilkapiteln statt. Dort erfolgt ebenfalls die Beschreibung von geeigneten Maßnahmen zur Verminderung bzw. zum Ausgleich (Anpflanzungsgebote, Aufwertungsflächen etc.). Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verminderung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogenen Maßnahmen konkretisiert.

Die nachfolgende Ermittlung der Beeinträchtigungen erfolgt bezogen auf potentielle Eingriffe, die aus der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes in den Randbereichen des Planungsgebietes resultieren.

B.2.3.1 Allgemein umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für folgende Teilbereiche:

- Maßnahmen für das Orts- und Landschaftsbild
- Erhalt bzw. Ergänzung von Gehölzstrukturen
- Extensivierung von Teilflächen

B.2.3.2 Schutzgut Arten und Biotope

Folgende Biotoptypen werden durch den Eingriff beeinträchtigt:

HE	Einzelbäume mittleren Alters, Stammdurchm. 30- 45 cm	8 Bäume
HFN	Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten	700 qm
BZE/ HE	Ziergebüsch, Hecke aus überwiegend heim. Arten/ mit Einzelbäumen jungen Alters, Stammdurchm. 10- 20 cm	400 qm
FGR/ UHM	nährstoffreicher Graben/ halbruderale Gras- u. Staudenflur	1.100 qm
GRA	artenarmer Scherrasen	300 qm

Mit der geplanten Erweiterung der Verkehrsflächen werden **Straßenbäume** mittleren Alters (HE) an der Bundesstraße 494 und an der Peiner Landstraße entfernt. Hierfür ist ein adäquater Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 zu leisten:

- 8 Bäume x 2 = 16 Bäume

Durch die Verbreiterung der Zufahrtsradien im Bereich der Straßeneinmündung werden **Heckengehölze** (HFM) mittleren Alters auf einer Fläche von 700 qm in den Seitenräumen des Verkehrsknotens beeinträchtigt. Hierfür ist ein adäquater Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 zu leisten:

- 700 qm x 2 = 1.400 qm

Durch den Bau der Einfädelungsspur und die Verlagerung des Radweges wird die junge Gehölzpflanzung (BZE/ HE) auf dem Flurstück 279/7, Grundstück Schlote in einem Randstreifen von ca. 4 m Breite und ca. 100 m Länge beeinträchtigt. Es handelt sich hier um eine **Maßnahmenfläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**, die im wirksamen Bebauungsplan Nr. 19 "Oynhausen" als Randstreifen in einer Breite von 7 m festgesetzt ist. Die Maßnahmenfläche ist entsprechend nach Westen zu verlagern und durch Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 23 in voller Breite zu sichern.

Agrund der Lage von Gebäuden muss die Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 279/7 im Süden über eine Länge von 50 m um 1 m Breite (von ursprünglich 7 m auf 6 m Breite) reduziert werden. Hierfür ist ein adäquater Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu leisten:

- $50 \text{ m} \times 1 \text{ m} = 50 \text{ qm}$

Für Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme (Herstellung des Rad- und Fußweges) an der vorhandenen Gehölzpflanzung innerhalb der Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 279/7 ist ein adäquater Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu leisten ist:

- $100 \text{ m} \times 4 \text{ m} = 400 \text{ qm}$

Weitere Biotoptypen werden aufgrund geringer Wertigkeit nicht berücksichtigt. Für erhebliche Beeinträchtigungen an Gehölzen sind **insgesamt 1.850 qm** Ausgleich für Gehölzpflanzungen sowie **16 Bäume** bereitzustellen.

Vermeidung und Verminderung - Maßnahmen

Vorhandene Gehölzstrukturen in den Randbereichen der künftigen Straßenverkehrsflächen sind im Zuge von Bauarbeiten gem. DIN 18920 zu sichern und zu schützen. Die Gehölze und ihr Schirmbereich dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Um Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes möglichst gering zu halten, sind Maßnahmen an Gehölzen generell nur außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Nachrichtlich wird auf § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Demnach dürfen notwendige Schnitt- und Rodungsarbeiten an Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Nistzeiten vom 1.10 bis zum 28.02. durchgeführt werden. Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Jahreszuwachs der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

B.2.3.3 Schutzgut Boden

Durch den geplanten Straßenausbau und die Erweiterung von Verkehrsflächen werden Teile des Bodens überbaut und zerstört. Dafür ist flächenmäßig Kompensation zu leisten. Die Flächenversiegelung des Rad- und Fußweges wird in der Bilanzierung nicht berücksichtigt, da der alte Verlauf des Weges entsiegelt wird und somit keine neu versiegelten Flächen hinzukommen. Bei der Berechnung werden die jeweils betroffenen Bodeneigenschaften und -funktionen berücksichtigt. Der Umfang errechnet sich wie folgt:

FGR/ UHM, GRA: 850 qm, naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor 1 : 0,5

- $850 \text{ qm} \times 0,5 = 425 \text{ qm}$

HFN: 285 qm, naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor 1 : 0,8

- $285 \text{ qm} \times 1 = 228 \text{ qm}$

Für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt 653 qm, gerundet **660 qm** an Ausgleichsfläche bereitzustellen.

Unvermeidbare Belastungen

Die Überbauung und damit die anteilige Versiegelung des Bodens ist an diesem Standort für das Vorhaben unvermeidbar.

B.2.3.4 Schutzgut Landschaftsbild

Die Ausbaumaßnahme des Verkehrsknoten führt zu einem Verlust von Straßenbäumen und Gehölzstrukturen, der mit erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild verbunden ist. Die Gehölze sind, soweit nach dem Straßenausbau möglich, durch Ersatzpflanzung an Ort und Stelle gleichwertig wiederherzustellen.

Verbreiterung von Radien/ Einfädelungsspur:

- insges. 8 Straßenbäume (Bundesstraße 494, Peiner Landstraße)

Die Bäume sind an Ort und Stelle durch gleiche Arten in den Randbereichen des Straßenraumes zu ersetzen.

Verlegung des Rad- und Fußweges:

- insges. 400 qm Gehölzstreifen (Maßnahmenfläche/ Grundstück Schlote, Beeinträchtigung in 4m Breite auf eine Länge von ca. 100 m)

Die Gehölze sind an Ort und Stelle durch ausschließlich einheimische Arten zur ersetzen.

Für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insgesamt **400 qm** Gehölzpflanzung und **8 Bäume** an Ausgleich bereitzustellen.

B.2.3.5 Übrige Schutzgüter

Die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur-/Sachgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Hier erfolgt keine weitere Betrachtung dieser Belange.

B.2.3.6 Kompensationserfordernisse

Aus den Berechnungen zu den einzelnen Schutzgütern ergeben sich folgende flächenhaften Kompensationserfordernisse:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| - Schutzgut Arten und Biotope | 1.850 qm + 16 Bäume |
| - Schutzgut Boden | 660 qm |
| - Schutzgut Landschaftsbild | 400 qm + 8 Bäume |

Die Kompensationsleistungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Arten und Biotope können als Doppelkompensation angerechnet werden, d.h. Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich, die einer Wiederherstellung der Funktion für das Landschaftsbild dienen, gewährleisten gleichzeitig auch die Funktionsfähigkeit der allgemeinen Lebensraumfunktionen für das Schutzgut Arten und Biotope. Sonstige spezielle Lebensraumfunktionen, für die ein gesonderter Ausgleich erforderlich wäre, sind beim Schutzgut Arten und Biotope nicht betroffen.

Damit verbleibt rechnerisch folgende Summe der Ausgleichsleistungen:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| - Schutzgut Arten und Biotope | 1.450 qm + 8 Bäume |
| - Schutzgut Boden | 660 qm |
| - Schutzgut Landschaftsbild | 400 qm + 8 Bäume |

Weiterhin ist auf dem Grundstück Schlote (Flurstück 279/7) die **Maßnahmenfläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern** als Randstreifen zu sichern.

B.2.3.7 Ausgleichsflächen im Geltungsbereich

Der Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild (**400 qm + 8 Bäume**) sowie in Teilen für das Schutzgut Arten und Biotope (**2 Bäume**) wird unmittelbar am Ort des Eingriffs umgesetzt.

Straßenbäume:

- 8 Straßenbäume (Winterlinde, *Tilia cordata*) werden im Grünstreifen zwischen dem Radweg und der Bundesstraße 494 ersetzt (Flurstück 278).
- 2 Straßenbäume (Zierkirsche, *Prunus serrulata* 'Kanzan') werden im verbleibenden Grünstreifen an der Peiner Landstraße ersetzt (Flurstück 73/9).

Randlicher Gehölzstreifen (Maßnahmenfläche):

Auf dem Grundstück Schlote (Flurstück 279/7) wird die bestehende Maßnahmenfläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in einer Breite von 7 m und im südlichen Bereich in einer Breite von 6 m in die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 übernommen. Die Lage der Fläche wird gegenüber dem Bestand um ca. 3 m nach Westen verschoben. Innerhalb dieser Maßnahmenfläche werden in einem 4 breiten Streifen Gehölzstrukturen ersetzt, die unmittelbar durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden:

- 400 qm Gehölzpflanzung mit einheimischen Laubbäumen und -sträuchern

Insgesamt werden **10 Bäume** und **400 qm** Gehölzpflanzung ersetzt.

--> Ausgleichsanspruch erfüllt

B.2.3.8 Externe Ausgleichsmaßnahmen

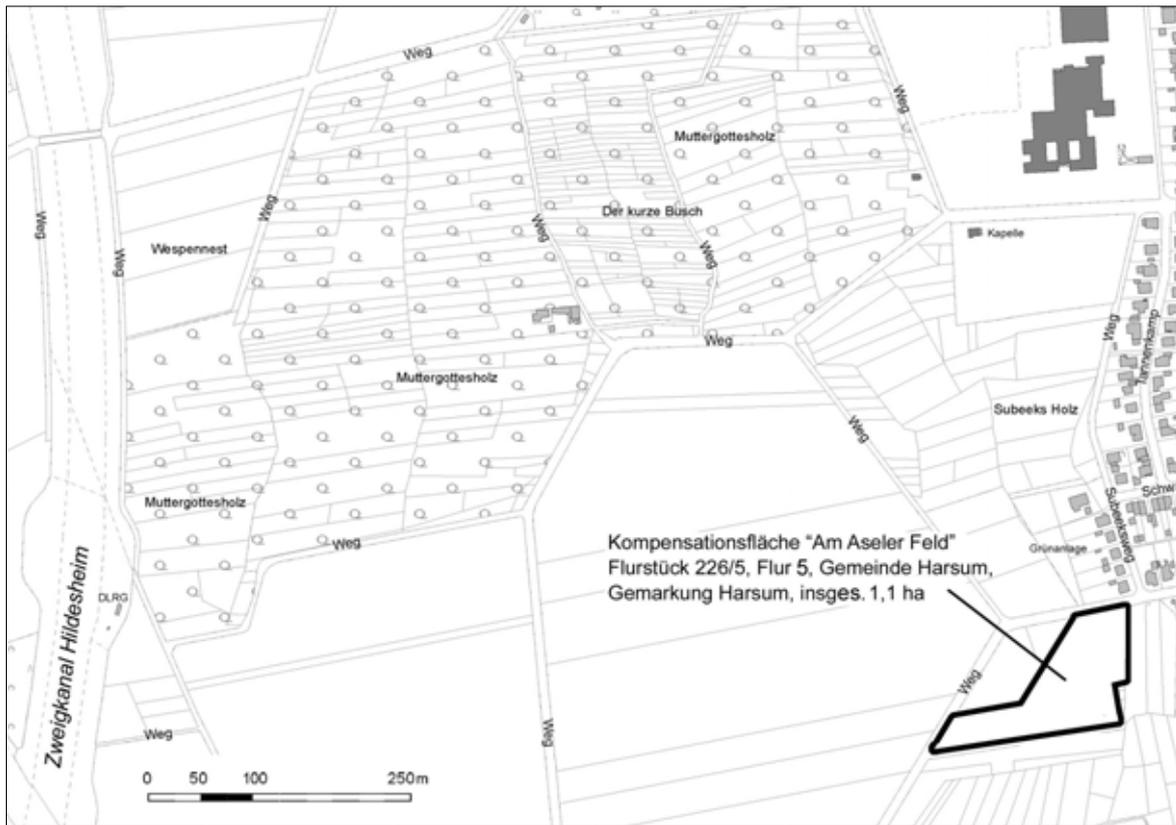
Der Ausgleich für das Schutzgut Boden (**660 qm**) und das Schutzgut Arten und Biotope (**1.450 qm + 6 Bäume**) wird auf einer externen Ausgleichsfläche umgesetzt, die sich südwestlich der Ortslage von Harsum befindet. Die Kompensationsfläche am "Am Aseler Feld" umfasst das Flurstück 266/ 5, Flur 5, Gemeinde Harsum, Gemarkung Harsum und befindet sich im Besitz der Gemeinde Harsum. Die Fläche ist Teil eines Ökopools für externe Ausgleichsmaßnahmen, die aus der Zielsetzung des Landschaftsplanes der Gemeinde Harsum abgeleitet sind. Auf der Fläche, die eine Größe von insgesamt 11.000 qm aufweist, wurden bereits im Vorfeld Aufforstungsmaßnahmen zur Entwicklung eines Laubwaldes durchgeführt.

Das Kompensationserfordernis von insgesamt 2.110 qm Ausgleichsfläche sowie 6 Bäumen wird auf dieser Fläche in Anrechnung gebracht. Die Baumpflanzung wird entsprechend einer durchschnittlichen Kronenfläche von ca. 50 qm pro Baum in eine flächenhafte Kompensationsleistung umgerechnet: $50 \text{ qm} \times 6 = 300 \text{ qm}$. $2.110 \text{ qm} + 300 \text{ qm} = 2.450 \text{ qm}$
Insgesamt besteht somit ein Kompensationsbedarf von **2.450 qm**.

Die Flächen des Ökopools werden aufgrund ihres aktuellen Entwicklungsstandes mit der Wertstufe 3 bewertet, d.h. sie sind mit einer Aufwertung um 2 Wertstufen anrechenbar. Von der Fläche werden für das vorliegende Planungsvorhaben **1.225 qm** in Anspruch genommen.

- $1.225 \text{ qm} \times 2$ (Aufwertung um 2 Wertstufen) = 2.450 qm

---> Ausgleichsanspruch erfüllt



Karte 2: Externe Ausgleichsfläche in der Gemarkung Harsum

B.2.3.9 Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen

Grünordnerische Maßnahmen dienen der Konkretisierung und textlichen Beschreibung ökologischer und landschaftsgestalterischer Zielsetzungen. Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe zur Erweiterung von Straßenverkehrsflächen vor, die mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind. Es werden grünordnerische Maßnahmen festgeschrieben mit dem Ziel, Bereiche für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne flächiger und linearer Vernetzungselemente auszuweisen, damit sich ein Artenaustausch durch ökologische Verbundenheit einstellen kann. In den textlichen Festsetzungen der Plandarstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 werden verschiedene grünordnerische Maßnahmen beschrieben. Sie werden im Folgenden näher erläutert und begründet:

1. Baumpflanzungen im Straßenraum

Im seitlichen Grünstreifen der Bundesstraße 494 (Flurstücke 278 und 277/6) und der Peiner Landstraße (Flurstück 73/9) sind großkronige Laubbäume entsprechend der vorhandenen Baumarten anzupflanzen. Zum Fahrbahnrand ist dabei ein Mindestabstand von 4,50 m an der Bundesstraße 494 bzw. von 3,00 m an der Peiner Landstraße einzuhalten.

Ziel der Maßnahme ist es, die vorhandenen Baumreihen zu ergänzen und ihre raumbildende Wirkung wieder herzustellen. Die Maßnahme dient der Einbindung der Verkehrsflächen in das Orts- und Landschaftsbild, einer Verbesserung der räumlichen Orientierung und der klimatischen Verhältnisse im Bereich der versiegelten Verkehrsflächen.

2. Bepflanzung auf dem Grundstück Schlote

Auf dem Grundstück Schlote (Flurstück 279/7) ist ein 4 m breiter Gehölzstreifen über eine Länge von 100 m mit standortgerechten einheimischen Sträuchern und großkronigen Laubbäumen gemischt zu bepflanzen. Nadelgehölze und nicht heimische Laubgehölzarten sind nicht zulässig. Die

Maßnahme wird aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 "Oyenhausen" übernommen. Im Bebauungsplan Nr. 23 wird eine Maßnahmenfläche für Anpflanzungen als Gehölzstreifen mit einer Breite von insgesamt 7 m bzw. 6 m im Süden ausgewiesen.

Ziel der Maßnahme ist es, das Betriebsgelände in seiner Fernwirkung zur offenen Landschaft durch einen landschaftstypischen Gehölzrand einzubinden, das Landschaftsbild für die Nahwirkung im Bereich des Fuß- und Radweges aufzuwerten und vorhandene Gehölzstrukturen innerhalb der Maßnahmenfläche für Anpflanzungen linear zu vernetzen.

B.3 Zusätzliche Angaben

B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Es wurden die Angaben aus verschiedenen Planwerken ermittelt und eingearbeitet:

- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Hildesheim 2001
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim 1993
- Landschaftsplan Gemeinde Harsum 2007
- Flächennutzungsplan Gemeinde Harsum
- Bebauungsplan Nr. 19 "Oynhausen" Gemeinde Harsum 1991
- Verkehrsuntersuchung Harsum, Überprüfung der Anbindungen im Bereich Harsum Nord-Ost und Anbindung Morgenstern an die B 494, Planungsbüro Hinz, Langenhagen 2008
- Arbeitshilfen und interaktive Umweltkarten des Nds. Ministeriums für Umwelt- und Klimaschutz (Kartenserver NIBIS) sowie des Landesamtes für Bergbau, Energie u. Geologie (LBEG), Hannover

Zusätzlich wurde auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber ausgeführte Struktur- und Biotoptypenkartierung (November 2008 und Mai 2009) zurückgegriffen. Die Kompensationsberechnung zur Bilanzierung in den Kapiteln B.2.3.1 bis B.2.3.3 bezieht sich auf die Hinweise des NLWKN, Hannover, bzw. des LK Hildesheim, Untere Naturschutzbehörde.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Zu allen Schutzgütern konnten eindeutige Aussagen zu Bestand und Bewertung gegeben werden.

B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Ausführung der beschriebenen und festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches wird durch die Gemeinde Harsum und die Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Hildesheim, kontrolliert.

B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich der Ortslage von Harsum im Anschluss an das Gewerbegebiet 'Harsum Nordfeld'. Er umfasst den Einmündungsbereich der Peiner Landstraße auf die Bundesstra-

ße 494 am nördlichen Ortseingang von Harsum, der die Hauptzufahrt für das Gewerbegebiet darstellt. Für große Lieferfahrzeuge und Spezialtransporter ist derzeit aufgrund der relativ engen Kurvenradien die Zufahrt erheblich erschwert.

Es ist daher geplant, die Einmündung durch Verbreiterung des Knotenpunktes zu erweitern und die Zufahrt auf die Bundesstraße 494 durch den Bau einer Einfädelungsspur über eine Länge von ca. 130 m zu erleichtern. In diesem Bereich ist die Verlegung des parallel zur Straße verlaufenden Fuß- und Radweges um ca. 3 m Breite auf das angrenzende Grundstück der Firma Schlote erforderlich, die für diese Bereiche Verkaufsbereitschaft gezeigt hat.

Zur Umsetzung der Planung ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 (anstelle eines Planfeststellungsverfahrens) erforderlich, weil bislang keine Darstellung dieser Flächen innerhalb eines Bebauungsplanes erfolgt ist. Durch den geplanten Straßenausbau werden Flächen auf dem Grundstück der Firma Schlote in Anspruch genommen, die im Geltungsbereich des südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 'Oynhausen' liegen. Die betreffenden Bereiche werden aus dem vorhandenen Bebauungsplan Nr. 19 durch Teilaufhebung ausgegliedert und in die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 einbezogen.

Im Bebauungsplan Nr. 23 "Einmündung Peiner Landstraße/ B 494" werden Straßenverkehrsflächen festgesetzt, auf denen in Teilbereichen Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen werden. Die Flächen auf dem Grundstück Schlote werden als Gewerbegebiet mit Maßnahmenflächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Der Planungsraum hat insgesamt eine geringe bis allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt. Das Gebiet beinhaltet versiegelte Straßenverkehrsflächen sowie randliche Grünstreifen mit Straßenbäumen und Heckengehölzen. Im Gebiet oder daran angrenzend bestehen keine nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht zu schützenden floristischen oder faunistischen Strukturen oder Arten. Artenschutzrechtliche Belange sind durch die Planung nicht berührt.

Die Änderung der Flächennutzung verursacht beim Schutzgut Arten und Biotope sowie beim Schutzgut Boden und beim Landschaftsbild erhebliche Beeinträchtigungen. Diese Eingriffe sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung funktional auszugleichen. Im Änderungsbereich können die naturschutzrechtlichen Maßnahmen nur in Teilen umgesetzt werden, für den fehlenden Kompensationsbedarf wird daher eine externe Kompensationsfläche herangezogen.

Durch den Vollzug der Planung sind die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima/Luft und Kulturgüter nicht betroffen. Die angrenzenden Nutzungen werden nicht beeinträchtigt. Abschließend wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn alle Kompensationsmaßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

Teil C Abwägungen

C.1 **Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit*) und § 4 Abs. 1 BauGB (*Beteiligung der Behörden*)**

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 16.09.2010 abschließend beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt eine Gegenüberstellung der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung dazu, wie sie der Rat der Gemeinde beschlossen hat.

Gemeinde **Harsum**
 Landkreis **Hildesheim**
 Bebauungsplan **Nr. 23 "Einmündung Peiner Landstraße / B 494"**
 Ortschaft **Harsum**
 Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 (1) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
Kabel Deutschland v. 09.02.2010	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen des Unternehmens, deren Lage aus den beigefügten Bestandsplänen ersichtlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die unternehmenseigenen Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Auftrag benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Eigene Maßnahmen sind im Planbereich nicht vorgesehen. Detaillierte Bestandspläne können direkt vor Baubeginn unter der Fax.Nr. 089/ 92 33 42-11 oder per Mail : Planauskunft1@KabelDeutschland.de angefordert werden.</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden beachtet. Bei Erfordernis wird eine Benachrichtigung über die geplante Baumaßnahme erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Hildesheim v. 08.03.2010</p>	<p>1. Untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Auf die unmittelbar geltenden Regelungen zum Artenschutz sowie zu Fristen bei Gehölzpflegemaßnahmen wird hingewiesen.</p> <p>2. Untere Wasserbehörde/ Allgemeines Wasserrecht Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn folgende wasserwirtschaftliche Forderungen beachtet werden: Für Maßnahmen, die wasserwirtschaftliche Belange berühren, sind bei der Unteren Wasserbehörde entsprechende Anträge nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) zu stellen. Dies betrifft die Verlegung bzw. Verrohrung des Straßenseitengrabens. Zu den übrigen vom Landkreis zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Aussagen zum Artenschutz und zu Fristen bei Gehölzpflegearbeiten wurden im Umweltbericht getroffen (s. B.2.3.2). Die genannten Regelungen werden beachtet.</p> <p>Entsprechende Anträge werden rechtzeitig im Rahmen der Ausbauplanung gestellt werden.</p>
<p>Nds. Landesamt f. Denkmalpflege v. 24.02.2010</p>	<p>Da es sich bei dem Plangebiet um hochgradig überprägte Flächen handelt, ist es unwahrscheinlich, dass die Belange der Bodendenkmalpflege durch die Planung berührt werden. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege wird die Berücksichtigung und Aufnahme folgenden Hinweises in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Nds. Landesamt f. Denkmalpflege v. 24.02.2010</p> <p>Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr Geschäftsbereich Hannover v. 23.02.2010</p>	<p>Sollten bei den Bau- und Erarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim sowie dem Nds. Landesamt f. Denkmalpflege, unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis der Besprechung zur Abstimmung des Planverfahrens und der Zuständigkeiten am 09.02.2009, wurde seitens der Gemeinde jetzt das Bauleitplanverfahren einleitet.</p> <p>Der zur Umgestaltung des Einmündungsbereichs der K 201 (Peiner Straße) in die B 494 aufgestellte Bebauungsplan enthält eine Verschiebung und Aufweitung des bestehenden Einmündungsbereichs nach Süden und westliche Aufweitung der Fahrbahn zur Aufnahme eines separaten Rechtsabbiegers von der K 201 mit Einfädelspur in die B 494.</p> <p>Dabei umschließt, so wie abgestimmt, die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs die betroffenen Straßenverkehrsflächen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde, die auch von hieraus für die angesiedelten Gewerbebetriebe als dringend erforderlich angesehen werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch Nds. Landesbehörde f. Straßenbau</p>	<p>Für den Knotenpunktumbau ist nach Rechtskraft des B-Planes eine Durchführungsvereinbarung abzuschließen, in der Bauausführung, Kostentragung und zukünftige Unterhaltung der neuen Straßenverkehrsflächen geregelt werden.</p> <p>Die zusätzlich vom Grundstück Schlotte erforderlich werdenden Flächen für die Aufweitung der B 494 werden von der Gemeinde erworben und dem Bund lastenfrei übertragen. Die konkrete Straßenausbauplanung muss vor Ausführung mit der Landesbehörde abgestimmt und geprüft werden.</p> <p>Die genehmigten Planunterlagen werden Vertragsbestandteil. Die Vereinbarung wird von der Gemeinde aufgestellt und der Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr zur Einholung der Unterschriften durch Landkreis Hildesheim und Bund zugeleitet.</p> <p>Sofern ein Ablösungsbetrag für die Mehrunterhaltungsflächen auf der Bundesstraße erhoben werden muss, wird dieser von der Gemeinde, ggfls. durch ein Ingenieur-Büro ermittelt. Die Berechnung und Ablösung werden fällig mit gemeinsamer Abnahme der Anlagen. Kostenbeteiligungen seitens des Bundes und des Landkreises sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die im Folgenden dargestellte Vorgehensweise zur Kenntnis. Eine Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes / Neubauamt Hannover v. 01.03.2010</p>	<p>Bezüglich der Anfrage zur Entbehrlichkeit des Flurstücks 6, Flur 13, Gemarkung Harsum, sieht die derzeitige Planung des Neubauamtes für den Ausbau des Mittellandkanals einen Eingriff von ca. 10 m in östliche Richtung zur Verbreiterung des Stichkanals nach Hildesheim (s. Lageplan) vor. Dieser Bereich wird zunächst als Teilfläche für die Verbreiterung des Kanals erworben und geht nach endgültiger Vermessung als Betriebsgelände in das Eigentum der Bundesstraßenverwaltung über.</p> <p>Durch die Baumaßnahme entstehende Schäden an Flora und Fauna sind in Anbetracht der Größe der Maßnahme erheblich und müssen ausgeglichen werden. Hierzu bietet sich die gesamte Ackerfläche östlich des Stichkanals ab Brücke 392, also das Flurstück 2 bis einschließlich Flurstück 6, als kanalnahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme an. Bei der Bilanzierung wird sicher auch die Tatsache eine Rolle spielen, dass so ein zusammenhängendes Waldgebiet entsteht.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Flächenbeanspruchung zur Verbreiterung des Stichkanals und der damit verbundenen Verringerung der von der Gemeinde Harsum zu bilanzierenden Ausgleichsflächen wird darum gebeten, das Flurstück 6 der Bundeswasserstraßenverwaltung zu überlassen.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Wasser- und Schifffahrtsverwaltung</p>	<p>Es wird trotz der beiderseitigen Interessen an dem genannten Flurstück auf das Verständnis der Gemeinde für die von der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) durchzuführende Baumaßnahmen gehofft.</p>	<p>Die für dieses Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 23 erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können alternativ auf der Fläche "Am Aseler Felde" südlich von Harsum auf dem Flurstück 226/5, Flur 5, zur Anrechnung gebracht werden.</p> <p>Dementsprechend kann dem Anliegen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gefolgt werden.</p>

C.2 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (*öffentliche Auslegung*) und § 4 Abs. 2 BauGB (*Beteiligung der Behörden*)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen anlässlich der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 16.09.2010 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung dazu, wie sie der Rat der Gemeinde beschlossen hat.

Gemeinde **Harsum**
 Landkreis **Hildesheim**
 Bebauungsplan **Nr. 23 "Einmündung Peiner Landstraße/ B 494"**
 Ortschaft **Harsum**
 Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung und § 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
E,ON Avacon AG v. 22.07.2010 Landkreis Hildesheim v. 18.08.2010	Keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet ein Niederspannungskabel (am Nordrand der Peiner Landstraße) befindet. Falls dieses verlegt werden muss, ist dafür eine Trasse einzuplanen. Bei Tiefbauarbeiten sind die aktuellen Bestandspläne schriftlich im Betrieb in Sarstedt anzufordern. Aus Anlass der erneuten Beteiligung ist folgendes vorzutragen: Untere Bodenschutzbehörde Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass sich westlich des Plangebietes eine im Verzeichnis über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten (Altlastenkataster) erfasste Altablagerung (ehem. Deponie Harsum - Industriegebiet, lfd. Nr. 3 Harsum) so	Die gegebenen Hinweise werden beachtet.

<p>noch Landkreis Hildesheim</p>	<p>wie mehrere dort erfasste Altstandorte befinden. Aufgrund vorliegender Unterlagen ist für den Planbereich nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Daher bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wasserverband Peine v. 12.08.2010</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Im Planbereich sind Trinkwasserleitungen vorhanden. Während der Baumaßnahme sind diese Leitungen über geeignete Schutzmaßnahmen vor einer Beschädigung zu schützen.</p> <p>Bei einer zukünftigen Bebauung im Plangebiet ist im Bereich des bestehenden Leitungsnetzes entspr. des DVGW-Regelwerks W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen - Planung Teil 1 Planung" ein Arbeits- und Schutzstreifen einzuhalten, der von zukünftigen Überbauungen frei zu halten ist.</p> <p>Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerks GW 125 und ATV - H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden beim Ausbau beachtet.</p>

Teil D Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 und am 17.11.2008 die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 23 und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 wurde ausgearbeitet vom

Planungsbüro SRL Weber
Spinozastraße 1
30625 Hannover

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 und der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 einschließlich der gemeinsamen Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am 09.07.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 und der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 einschließlich der gemeinsamen Begründung mit Umweltbericht und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 19.07.2010 bis einschließlich 18.08.2010 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 23 und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die gemeinsame Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 23 und zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 ist am 29.09.2010 im Amtsblatt Nr. 40 für den Landkreis Hildesheim gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 23 und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 sind damit am 29.09.2010 rechtsverbindlich geworden.

Harsum, den 30.09.2010

Siegel

gez. Kemnah
Bürgermeister

